

1. Generelles

Die im globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien sind Basis des Handelns der AIP GmbH & Co. KG. Zur Unterstützung der Umsetzung gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern haben wir eine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, die auch unsere Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dazu auffordert, allgemeine Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren und dies auch von ihren eigenen Lieferanten einzufordern. Wir ermutigen unsere Lieferanten zudem, für sich und ihre Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien mit Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. Die AIP GmbH & Co. KG erwartet von allen Lieferanten, gleich ob direkter oder indirekter Lieferant, dass sie folgende Grundsätze einhalten:

2. Soziale Nachhaltigkeit

2.1 Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis oder Reisepass auszuhändigen.

2.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

2.5 Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

2.6 Vereinigungsfreiheit

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

2.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

3. Geschäftsethik und Compliance

3.1 Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit der AIP GmbH & Co. KG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

3.2 Finanzielle Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen Vorgänge in seinen Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung auszuweisen. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

3.3 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden oder anderen Dritten auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit sowie auf die Einhaltung geltender Gesetze und Regeln zu achten.

3.4 Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

3.5 Nachhaltige Beschaffung

Durch den Lieferanten ist die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen.

3.6 Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

3.7 Offenlegung von Informationen.

Sofern der Lieferant Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit offenlegt, stehen diese ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche. Das Manipulieren von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette wird nicht toleriert.

3.8 Internationale Handelskontrollen

Der Lieferant hält die für sein Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen ein und gibt den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen weiter.

3.9 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3.10 Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant trifft Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lässt sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

4. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

4.1 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Der Lieferant unterstützt Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Im Besonderen ist die Verwendung von Rohstoffen, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind (z.B. Konfliktmineralien), auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe auf Anfrage offenzulegen.

4.2 Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender sowie abfallvermeidender und luftreinhaltender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

4.3 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

5. Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik

5.1 Basis für Geschäfte

Die AIP GmbH & Co. KG betrachtet die Einhaltung der in diesem Dokument formulierten Anforderungen als bindend für die jeweilige Geschäftsbeziehung.

5.2 Maßnahmen in der Lieferkette

Wir erwarten des Weiteren, dass die Lieferanten die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer/-lieferanten sicherstellen. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten in ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

5.3 Anzeige von Verstößen („Whistleblowing“)

Whistleblower können dazu beitragen, dass Missstände abgestellt werden und damit Schäden begrenzt oder sogar verhindert werden können. Um den Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, ist bei der AIP GmbH & Co. KG eine Meldeadresse unter isb@aip-automotive.de eingerichtet. Hierin eingehende Meldungen werden von unserem Informationssicherheitsbeauftragten mit äußerster Vertraulichkeit behandelt. Diese Prinzipien sind auch von den Unterlieferanten einzuhalten und sicherzustellen.

AIP GmbH & Co. KG

Benedikt Grob
Geschäftsführer

Christian Hartmann
Geschäftsführer

Steffen Herter
Geschäftsführer